



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSEND AHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Ausgabe: Erscheint bei Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus in der Gemeinde Rosendahl
sowie im Internet unter www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2024	Ausgegeben 19.12.2024	Nummer: 11
---------------	-----------------------	------------

Inhalt dieser Ausgabe:

59/2024 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushalts-satzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2025	144
60/2024 – Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Schlee" im Ortsteil Holtwick, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	145
61/2024 – Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) vom 13. Dezember 2024	148
62/2024 – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl vom 13. Dezember 2024	151
63/2024 – 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässer- unterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 13. Dezember 2024	154
64/2024 – 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 13. Dezember 2024	157
65/2024 – 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 13. Dezember 2024	160
66/2024 – 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 13. Dezember 2024	164
67/2024 – 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss- beiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl	167
68/2024 – Bekanntmachung der Gemeinde Rosendahl betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG-)	168
69/2024 – Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick (Flur 37, Flurstück 67)	170
70/2024 – Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick (Flur 34, Flurstück 19)	172
71/2024 – Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Rosendahl Erdkabelverbindung Korridor B	174

59/2024 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Rosendahl mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

**Rathaus der Gemeinde Rosendahl in 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30,
Zimmer 227,**

während der Öffnungszeiten öffentlich aus, und zwar

montags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen im Internet unter www.rosendahl.de, Rubrik „**Rathaus & Politik**“, „**Finanzen & Steuern**“, „**Haushaltspläne & Jahresabschlüsse**“ einzusehen.

Gegen den Entwurf können Einwohner/Innen oder Abgabepflichtige in der Zeit von

Donnerstag, 2. Januar 2025 bis einschließlich Donnerstag, 30. Januar 2025

Einwendungen beim

Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Rosendahl in öffentlicher Sitzung.

Rosendahl, den 16. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

60/2024 – Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage - Schlee" im Ortsteil Holtwick
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, nachfolgenden Satzungsbeschluss gefasst:

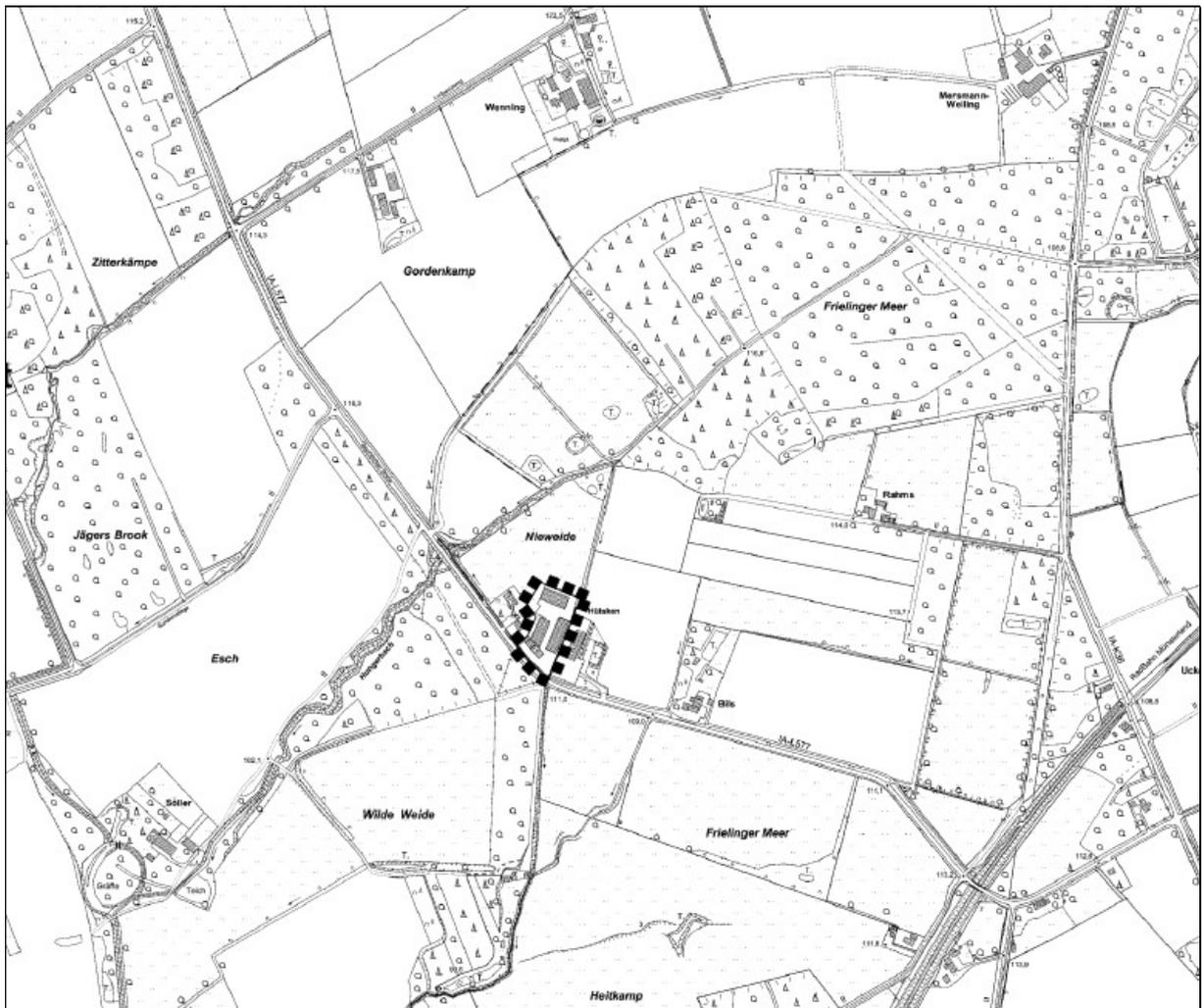
„Der als Anlage XVI zur Sitzungsvorlage Nr. X/549 beigefügte Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hülsken“ im Ortsteil Osterwick mit Begründung einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der an der Baumberger Straße im Grenzbereich zwischen Billerbeek und Rosendahl-Osterwick ansässige Gewerbebetrieb (Landmaschinenbetrieb) beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände eine neue Werkstatthalle mit Kranbahn und angegliedertem Ersatzteillager zu errichten. Die geplante Werkstatthalle befindet sich dabei im Billerbecker Stadtgebiet. Die Erweiterung wird aus betrieblicher Sicht erforderlich, um bestehende räumliche Engpässe zu beheben, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und zukünftig weiterhin Serviceleistungen anbieten zu können. Im Zuge des Neubaus der Werkstatthalle ist vorgesehen, die Nutzungen und Funktionen in den bestehenden Betriebsgebäuden umzustrukturieren.

Das Betriebsgelände befindet sich im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Da das Vorhaben auf Grundlage der Regelungen des § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig ist, muss für die Umsetzung der Planungsabsichten zunächst Baurecht geschaffen werden. Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Landmaschinenhandel Hülsken“ besteht entsprechend darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgesehenen Umstrukturierungen und Erweiterungen zu schaffen

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Landmaschinenhandel Hülksen“ im Ortsteil Osterwick in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Tage der Bekanntmachung an eine Einsichtnahme in

- den Bebauungsplan,
- die Begründung mit Umweltbericht und
- die zusammenfassende Erklärung

auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene möglich ist.

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Zimmer 127 während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

61/2024 – Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) vom 13. Dezember 2024

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), sowie
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167),

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	307 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	711 v.H.
Gewerbesteuer		460 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) vom 13. Dezember 2024

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025) vom 13. Dezember 2024 mit dem Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

62/2024 – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl vom 13. Dezember 2024

Aufgrund

3. des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. 2015 Seite 886),
4. der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW),
5. der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21 Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Gebührensätze:

1. Vorbereitung/Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau durch einen Brandschutztechniker **51,00 €** je angefangene Stunde.
2. Als Mindestsatz wird **ein** Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.
3. Neben dem Stundensatz sind auch Fahrt- und sonstige Sachkosten zu entrichten. Sie betragen pro Objekt **38,00 €**.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl vom 13.12.2024

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Rosendahl vom 13.12.2024 mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

63/2024 – 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 13. Dezember 2024

Aufgrund

- (1) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- (2) der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Unterhaltungs- verband	Flächenart		Flächenart	
	befestigt	übrige	befestigt	übrige
	Gebührensatz in € je m ²		Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Dinkel	0,0255	0,0002	254,65	1,53
Mittlere Berkel	0,0147	0,0002	147,04	1,54
Untere Berkel	0,0515	0,0003	514,74	2,75
Vechte	0,0229	0,0002	229,10	1,65

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) der Gemeinde Rosendahl vom 13.12.2024

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) der Gemeinde Rosendahl vom 13.12.2024 mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

64/2024 – 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 13. Dezember 2024

Aufgrund

1. von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
2. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 2,34 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 beschlossene 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 13.12.2024

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 13.12.2024 mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

65/2024 – 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 13. Dezember 2024

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.
- (2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für

a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	121,90 €
b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	147,00 €
c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	196,90 €
d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	373,10 €
e) ein 80-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	60,30 €
f) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	76,20 €
g) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	125,10 €
h) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (wöchentl. Abfuhr)	=	3.402,80 €
i) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (14-tägige Abfuhr)	=	1.954,90 €.

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 20,47 € für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen und eine Gebühr von 39,92 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

- (3) Für zugelassene 80-l-Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 5,00 € je Sack.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 beschlossene 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 13. Dezember 2024

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 33. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 13.12.2024 mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

66/2024 – 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 13. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält die Gemeinde Rosendahl nachfolgend aufgeführte Häuser als Gemeinschaftsunterkünfte:

Osterwick, Holtwicker Straße 6, 48720 Rosendahl
Osterwick, Brink 6, 48720 Rosendahl
Osterwick, Hauptstraße 6, 48720 Rosendahl
Osterwick, Wohncontaineranlage Eichenkamp, 48720 Rosendahl
Holtwick, Zitadelle 11, 48720 Rosendahl
Holtwick, Parkstraße 6, 48720 Rosendahl
Holtwick, Wohncontaineranlage Waldweg 12, 48720 Rosendahl
Darfeld, Billerbecker Straße 5, 48720 Rosendahl
Darfeld, Am Bahnhof 9, 48720 Rosendahl
Darfeld, Am Bahnhof 11, 48720 Rosendahl
Darfeld, Wohncontaineranlage Am Bahnhof 17, 48720 Rosendahl

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 11,00 €.

Artikel III

§ 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) aufgrund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten.

Sie betragen pro Person und Monat 76,00 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft. Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt trifft die alte Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 12.12.2024 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 13. Dezember 2024

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 13.12.2024 mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 13. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

67/2024 – 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172), und
3. der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)

- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,79 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,69 €.

Artikel III

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube 145,35 €,
- b) Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 8,15 €,
- c) Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben 6,39 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt trifft die alte Satzung außer Kraft.

68/2024 – Bekanntmachung der Gemeinde Rosendahl betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz - BMG-)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) - in den zurzeit gültigen Fassungen - sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Rosendahl als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren sowie Sterbedatum übermitteln.

II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen

(§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Gemeinde Rosendahl, Bürgerbüro, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

montags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Rosendahl, den 18. Dezember 2024

gez. Gottheil
Bürgermeister

69/2024 – Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 37, Flurstück 63

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 37, Flurstück . Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Rosendahl Osterwick in der Bauernschaft „Höven“ mit der Lagebezeichnung „Felsbach“ und der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Osterwick, Flur 37, Flurstück 67**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 21.11.2024 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 21.11.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-C-052 in der Zeit

Vom 27.12.2024 bis einschl. 27.01.2025

in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden:	Montag-Freitag	von 08.00-12.30 Uhr
	Montag-Donnerstag	von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 22.11.2024

gez. Michael Homoet
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

70/2024 – Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 34, Flurstück 19

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 34, Flurstück 19. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Rosendahl Osterwick in der Bauernschaft „Höven“ mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Osterwick, Flur 34, Flurstück 50**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 10.12.2024 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10.12.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-C-082 in der Zeit

Vom 27.12.2024 bis einschl. 27.01.2025

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 10.12.2024

gez. Michael Homoet
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

71/2024 – Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Rosendahl Erdkabelverbindung Korridor B

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Rosendahl Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Probeflächenermittlung / Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und die Biotoptypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2025 BIS FEBRUAR 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 4037436
E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE ROSENDAHL SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Darfeld

Flure: 9; 11; 12; 13; 24